

# Pflegevertrag

## Angaben Kind

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Konfession	
Geschlecht		N-Nr.	
Aufenthaltsstatus		Muttersprache	
Wohnsitz (ZGB)		Staatsangehörigkeit	

## Angaben zu Mutter/Vater (nachfolgend immer Eltern genannt)

Mutter		Vater	
Name		Name	
Vorname		Vorname	
Nationalität		Nationalität	

## Angaben zur gesetzlichen Vertretung

Es besteht eine Beistandschaft gestützt auf Art. 306 Abs. 2 ZGB

Name	
Vorname	
Organisation	ORS Service AG
Strasse / Postfach	Bielstrasse 32
PLZ / Ort	4500 Solothurn
Telefon	032 621 90 66
E-Mail	
Aufgaben gemäss Auftrag KESB	Der Beistand vertritt an Stelle der abwesenden Eltern in sämtlichen Belangen die elterliche Sorge.

**Vertragsnehmer/in** (sie gilt als Arbeitnehmer/in der bezahlenden Stelle und ist den Sozialversicherungen unterstellt, aus administrativen Gründen i.d.R. nur 1 Person)

Name	
Vorname	
Strasse	
PLZ / Ort	
Heimatort/ Nationalität	
Geburtsdatum	
Sozialversicherungsnummer	

**Pflegemutter / Pflegevater** (nachfolgend immer Pflegefamilie genannt)

Name		
Vorname		
Strasse		
PLZ / Ort		
Telefon		
E-Mail		
Geburtsdatum		
Kontoinhaber/in		
IBAN Nr.		
Bank/Filiale		
Bankclearing Nr.		
Postkonto		

### 1. Pflegeverhältnis

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Pflegeverhältnis in jeder Hinsicht den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen untersteht. (Gesetzliche Grundlagen: Kantonale Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien, Verordnung über die Aufnahme von Pflegekinder PAVO)	
Das Pflegeverhältnis stützt sich auf die Bewilligung des Amtes für soziale Sicherheit (Abt. Soziale Förderung und Generationen).	
Es beginnt am:	
Endet bei:	Volljährigkeit des Kindes (voraussichtlich bis am .....)
Das Kind wird an	7 Tagen pro Woche durch die Pflegefamilie betreut

## 2. Aufsicht

Das Pflegeverhältnis steht im Kanton Solothurn unter der Aufsicht des Amtes für soziale Sicherheit (Abt. Soziale Förderung und Generationen, Fachstelle Familie und Generationen). Die für die Aufsicht zuständige Person besucht die Pflegefamilie mindestens einmal pro Jahr. Die Aufsichtsperson überprüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind.

Bei Konflikten zwischen den Parteien ist folgende Fachstelle für deren Schlichtung vorgesehen: Amt für soziale Sicherheit, Abt. Soziale Förderung und Generationen, Fachstelle Familie und Generationen.

## 3. Versicherung

Das Kind ist bei den folgenden Versicherungsträgern gegen Krankheit und Unfall versichert:

Krankenkasse	Visana
Unfallversicherung	Visana

Wenn es sich beim Kind um einen Asylsuchenden/Asylsuchende handelt, ist er/sie kollektiv krankenversichert. Ab dem Statuswechsel zu einem anerkannten Flüchtling ist er/sie Einzel krankenversichert. Prämien sowie die Selbstbehalte werden direkt vom Arzt mit dem Amt für soziale Sicherheit oder der ORS Service AG abgerechnet. Während des Pflegeverhältnisses ist das Kind in die Haftpflichtversicherung der Pflegefamilie integriert.

## 4. Finanzielle Leistungen (Pflegegeld) und andere Auslagen

Die finanziellen Leistungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Betreuungsvergütung brutto (Lohnanteil)
- Unterkunft und Verpflegung
- Nebenkosten

### 4.1. Die **Betreuungsvergütung** beträgt

**Hinweis:** Die Betreuungsvergütung gilt als Einkommen und untersteht der Beitragspflicht der Sozialversicherungen. KTG wird nach OR (Berner Skala) vergütet. Die Vertragsnehmer/in gilt diesbezüglich als Arbeitnehmerin der bezahlenden Stelle (vgl. Merkblatt über die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht bei Pflegekind-Verhältnissen in Pflegefamilien)

### 4.2. Die Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** (3 Mahlzeiten von CHF 12.-- pro Tag, inkl. auswärtige Verpflegung) betragen

**Hinweis:** Diese Kosten gelten nicht als Einkommen und unter-

CHF 668.80 (netto) pro Monat  
 Fr. 22.- pro Tag (Fr. 22.- pro Tag x 30.4 = Fr. 668.80 pro Monat)

stehen dementsprechend nicht der Beitragspflicht.		
4.3. Die Auslagen für <b>Nebenkosten</b> werden folgendermassen beglichen <b>Hinweis:</b> Diese Kosten gelten nicht als Einkommen und unterstehen dementsprechend nicht der Beitragspflicht.		
Was	Betrag	Zu bezahlen durch
Gesundheitspflege ohne Franchise (bspw. selbstgekaufte Medikamente)	-	
Verkehrsauslage inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)	-	
Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)	-	
Ferien	-	
Bekleidung und Schuhe	-	
Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)	-	
Taschengeld für Pflegekind	-	
Freizeit/Unterhaltung und Bildung (z.B. Vereinsbeiträge, Bücher, Kino, Schulkosten)	-	
<b>TOTAL NEBENKOSTEN PAUSCHAL</b>	CHF Fr. 8.- pro Tag (Fr 8.- pro Tag x 30.4 = 243.20 pro Monat)	ORS Service AG

<b>Gesamttotal Tagespauschale</b>	
Die Betreuungsentschädigung und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind jeweils für den laufenden Monat bis anfangs Monat zu bezahlen durch:	ORS Service AG
Die Zahlung erfolgt durch Überweisung von: ORS Service AG	
Die Zahlung erfolgt an :	

## 5. Kooperation und Information

Die Pflegefamilie verpflichtet sich, dem Pflegekind die nötige Geborgenheit zu geben und seine Entwicklung bestmöglich zu fördern. Sie bemühen sich, einen guten Kontakt zwischen den Eltern und/oder anderen Verwandten und dem Kind aufrecht zu erhalten. Sie verpflichtet sich zudem, mit allen relevanten Bezugspersonen zu kooperieren und sich in wesentlichen Fragen mit der gesetzlichen Vertretung abzusprechen.

Das Pflegekind wird bei Entscheidungen, von denen es direkt betroffen ist (z.B. Entscheide betreffend das Pflegeverhältnis, die Schule, Freizeitbeschäftigungen, und Kontakte mit den Eltern), alters- und entwicklungsadäquat miteinbezogen.

## 6. Meldepflicht

Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die gesetzliche Vertretung und Pflegefamilie gegenseitig unverzüglich.

Kann die Pflegefamilie die Betreuungsqualität für das Pflegekind nicht mehr genügend gewährleisten (z.B. Krankheit, Spitalaufenthalt), hat sie dies unverzüglich an die verantwortliche Stelle, ORS Service AG, zu melden.

## 7. Schweigepflicht

Die Pflegefamilie verpflichtet sich in Bezug auf Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Pflegeverhältnis erfährt, gegenüber aussenstehenden Dritten Stillschweigen zu bewahren und Informationen an Personen, die mit dem Pflegeverhältnis in Verbindung stehen (z.B. Arzt/Ärztin oder Lehrperson), nur weiterzugeben, wenn dies zum Wohle des Kindes notwendig ist.

## 8. Regelung bei Krankheit oder Unfall des Kindes

Erkrankt das Kind während des Pflegeverhältnisses oder erleidet es in diesem Zeitraum einen Unfall, so ist die Pflegefamilie verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie hat die gesetzliche Vertretung darüber zu orientieren.

## 9. Besondere Vereinbarungen

Regelmässige Standortgespräche mit der gesetzlichen Vertretung sind vorgesehen

In Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes wird folgendes vereinbart: -

Weitere besondere Vereinbarungen (z.B. Therapien, Besprechungen mit Fachpersonen, regelmässige Standortgespräche): -

## 10. Probezeit

Die Probezeit beträgt 3 Monate.

Während der Probezeit kann das Pflegeverhältnis durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen aufgelöst werden. Die vereinbarten finanziellen Leistungen werden entsprechend der Dauer des Aufenthaltes ausbezahlt.

## 11. Auflösung des Pflegeverhältnisses

Das Pflegeverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich durch die Vertragsparteien gekündigt werden.

Hält sich die Pflegefamilie nicht an die Kündigungsfrist, wird die Entschädigung bis zum Tag der Wegplatzierung des Pflegekindes in der Höhe der festgelegten Tagespauschale ausbezahlt.

Hält sich die Beistandsperson nicht an die Kündigungsfrist, hat die Pflegefamilie Anspruch auf eine Entschädigung bis maximal 10 Tage nach Wegplatzierung des Pflegekindes in der Höhe der festgelegten Tagespauschale.

Bei schwerwiegenden unvorhergesehenen Ereignissen (Zerrüttung, Unzumutbarkeit) kann eine Partei das Vertragsverhältnis vorzeitig auflösen. Die Pflegefamilie hat dann Anspruch auf eine Entschädigung bis maximal 10 Tage nach Wegplatzierung des Pflegekindes in der Höhe der festgelegten Tagespauschale.

Die Auflösung des Pflegeverhältnisses ist dem Amt für soziale Sicherheit (Abt. Soziale Förderung und

Generationen, Fachstelle Familie und Generationen) zu melden.

## 12. Schlussbestimmungen

Verstösst eine Partei gegen einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, so hat die andere Vertragspartei das Recht, dies der Bewilligungs- und Aufsichtsstelle, dem Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn (Soziale Förderung und Generationen, Fachstelle Familie und Generationen), zu melden und diese zu ersuchen, für die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu sorgen.

### Finanzierende Stelle

Solothurn,

### Gesetzliche Vertretung

Solothurn,

Unterschrift: Alain Hervouët  
Amt für soziale Sicherheit, Sozialleistungen  
und Existenzsicherung

Unterschrift:

### Pflegefamilie

Ort,

### Auszahlende Organisation

Zürich,

Unterschrift:  
Pfleagemutter

Unterschrift:  
Pflegevater

Unterschrift: ORS Service AG

Von diesem Vertrag erhalten je eine Kopie:

- ☒ ASO, Fachstelle Asyl & Finanzen
- ☒ ASO, Fachstelle Familie und Generationen
- ☒ Pflegefamilie
- ☒ Gesetzliche Vertretung
- ☒ Auszahlende Organisation